

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

zu Ihrem Start an unserer Schule begrüße ich Sie sehr herzlich.

Den meisten von Ihnen ist die David-Würth-Schule noch fremd, darum stelle ich sie Ihnen kurz vor:

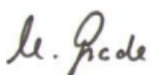
Die Kaufmännischen Schulen in Schwenningen werden von knapp 1000 Schülerinnen und Schülern besucht. Diese werden in vier Vollzeitschulschularten, nämlich dem Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (Ziel: Hauptschulabschluss), der Berufsfachschule Wirtschaft (Ziel: Fachschulreife = „mittlere Reife“), den Berufskollegs (Ziel: Fachhochschulreife) sowie der Wirtschaftsoberschule (Ziel: Hochschulreife = Abitur), und in der Kaufmännischen Berufsschule unterrichtet. Die Berufsschüler stehen in einem Ausbildungsverhältnis in Wirtschaft oder Verwaltung und besuchen die Schule in der Regel an 1,5 Tagen je Woche.

Damit Sie sich an der David-Würth-Schule zurechtfinden, haben wir für Sie dieses Informationsblatt zusammengestellt. Weitere Informationen zum Stunden- und Vertretungsplan, den Unterrichtszeiten, den Prüfungs- und Ferienterminen sowie Aktualisierungen finden Sie auf unserer Homepage [www.dws-vs.de](http://www.dws-vs.de).

Wir alle hoffen, dass Sie eine gute, Ihren Erwartungen und Möglichkeiten entsprechende Schulzeit bei uns erleben und dass Sie sich an unserer Schule wohlfühlen. Das verlangt natürlich von Ihnen wie von uns Bereitschaft zu guter Zusammenarbeit, schließt aber Konflikte nicht aus. Ich darf Sie deshalb nachdrücklich ermutigen, guten Kontakt zu Ihren Lehrkräften und zur Schulleitung zu suchen und bei aufkommenden Problemen möglichst bald mit der betroffenen Lehrkraft, Ihrem Klassenlehrer, den Verbindungslehrern oder auch der Schulleitung darüber zu sprechen.

Mit den besten Wünschen für Ihre Schulzeit an der David-Würth-Schule

Ihre

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Grade'.

Michaela Grade, Schulleiterin

## I. Ansprechpartner

|                                                                       |                                                                                               |                                |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Schulleiterin</b>                                                  | Michaela Grade, OStD'in                                                                       | A 309                          |
| <b>Stellvertretender Schulleiter</b>                                  | Reiner Simon, StD                                                                             | A 308                          |
| <b>Fachabteilungsleiter:</b>                                          |                                                                                               |                                |
| • <b>Teilzeit</b>                                                     | Achim Traub, StD                                                                              | A 319                          |
| Kaufmännische Berufsschule<br>VABR/VABO                               |                                                                                               |                                |
| • <b>Vollzeit</b>                                                     | Michael Fritzsche, StD                                                                        | A 319                          |
| Berufsfachschule Wirtschaft<br>Berufskollegs<br>Wirtschaftsoberschule |                                                                                               |                                |
| <b>Lehrkräfte</b>                                                     | Lehrerzimmer                                                                                  | A 312                          |
| <b>Schulsozialarbeiter</b>                                            | Ben Jost<br>E-Mail: Schulsozialarbeit@dws-vs.de                                               | A 408                          |
| <b>Beratungslehrerin</b>                                              | Christiane Schiller<br>E-Mail: Christiane.Schiller@dws-vs.de                                  | A 408                          |
| <b>Schulseelsorgerin</b>                                              | Karin Mößner<br>E-Mail: Karin.Moessner@dws-vs.de                                              | A 312                          |
| <b>Verbindungslehrkräfte</b>                                          | Arvid Böger<br>E-Mail: Arvid.boeger@dws-vs.de<br>Selin Yayla<br>E-Mail: Selin.yayla@dws-vs.de | A 312                          |
| <b>Verwaltung</b>                                                     | Bettina Klem<br>Stefanie Preiser<br>E-Mail: info@dws-vs.de                                    | A 311                          |
| <b>Öffnungszeiten des Sekretariats</b>                                | Mo. bis Fr.:<br>Mo. bis Do.:                                                                  | 07:30 – 12:00<br>14:00 – 16:00 |
| <b>Hausmeister</b>                                                    | Michael Guth<br>Siegfried Kaltenbach<br>E-Mail: Hausmeister@dws-vs.de                         |                                |

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Infobroschüre im Folgenden bewusst auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Sämtliche Personen und Bezeichnungen beziehen sich dabei gleichermaßen auf alle Geschlechter.

## II. Prävention von sexualisierter Gewalt

Sollten Sie in der Schule oder an einem anderen Ort sexualisierte Gewalt erfahren, wenden Sie sich bitte an unsere Verbindungslehrkräfte, unseren Schulsozialarbeiter oder eine Lehrkraft, der Sie vertrauen.

## III. Sprechstunden der Lehrkräfte

Zusätzlich zu den Klassenpflegschaftsversammlungen stehen alle Lehrkräfte zu Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten nach telefonischer Terminvereinbarung oder nach Anmeldung durch die Schüler zur Verfügung.

## IV. Beschwerdeweg

Grundsatz: Wir sprechen zunächst mit dem Betroffenen, dann über den Betroffenen!

|                                                                                            |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schritt 1</b><br><br>Beschwerde von Schülern, Eltern, Betrieb                           |    | <b>Gespräch mit der Lehrkraft</b><br><br>Kontaktaufnahme persönlich oder Nachricht über Sekretariat bzw. E-Mail an die Lehrkraft<br><br>Das Gespräch ist zu dokumentieren und eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. |
| <b>Schritt 2</b><br><br>Das Problem konnte nicht gelöst werden                             |  | <b>Gespräch mit dem Klassenlehrer bzw. Verbindungslehrer</b><br><br>Das Gespräch ist zu dokumentieren und eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.                                                                     |
| <b>Schritt 3</b><br><br>Wenn auf den vorherigen Ebenen keine Abhilfe erwirkt werden konnte |  | <b>Gespräch mit der zuständigen Fachabteilungsleitung</b><br><br>Das Gespräch ist zu dokumentieren.                                                                                                                      |
| <b>Schritt 4</b><br><br>Das Problem konnte nicht gelöst werden                             |  | <b>Gespräch mit der Schulleitung</b><br><br>Das Gespräch ist zu dokumentieren.                                                                                                                                           |

## V. Schul- und Hausordnung der David-Würth-Schule

### Allgemeine Grundsätze

Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sind nicht nur für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft von entscheidender Bedeutung, sondern sie sind die Grundlage für ein gutes Lern- und Arbeitsklima an unserer Schule. Wir, Lehrkräfte wie Schüler, gehen also respektvoll, tolerant, offen und fair miteinander um.

Ebenso wichtig ist es, dass wir in der Schule das Eigentum anderer achten. Dazu gehört besonders, dass wir mit dem öffentlichen Eigentum sorgsam umgehen: Gebäude, Einrichtungsgegenstände und sonstige Lernmittel werden von uns allen pfleglich behandelt, deswegen essen und trinken wir grundsätzlich nur in den Pausen und bringen ausschließlich geschlossene Getränkebehälter in den Raum mit. Wir entsorgen unseren Müll nur in die bereitstehenden Behälter.

Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen verboten. Dieses Verbot gilt auch während der Pausen und unterrichtsfreien Zeiten. Wir verweisen darüber hinaus auf die gesetzlichen Regelungen, nach denen auch im Umfeld von Schulen der Konsum von Cannabisprodukten streng verboten ist.

### Präsenzpflicht

Die David-Würth-Schule achtet konsequent auf einen regelmäßigen Schulbesuch und das pünktliche Erscheinen der Schüler und Lehrkräfte zum Unterrichtsbeginn. Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft im Unterrichtsraum sein, so ist der Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter verpflichtet, im Sekretariat oder Lehrerzimmer nachzufragen.

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst.

Die Mitteilung muss möglichst **am ersten Tag der Verhinderung vor Unterrichtsbeginn**, spätestens aber am folgenden Schultag erfolgt sein. Sie kann mündlich, telefonisch, schriftlich, **vorzugsweise elektronisch in WebUntis** erfolgen.

Volljährige Schüler können sich vor Unterrichtsbeginn über eine Abwesenheitsmeldung oder nach Unterrichtsbeginn durch eine Mitteilung in WebUntis entschuldigen.

Minderjährige Schüler schreiben in WebUntis eine Mitteilung an die Klassenlehrkraft und fügen dieser die schriftliche Entschuldigung, die von der entschuldigungspflichtigen Person unterschrieben wurde, als Foto oder PDF-Dokument im Anhang bei.

Im Falle elektronischer oder telefonischer Entschuldigung kann die Klassenlehrkraft verlangen, dass eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht wird.

Die Schulleitung kann bei begründeten Zweifeln an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Versäumter Unterrichtsstoff muss zeitnah nachgeholt werden.

Für die schriftliche Entschuldigung der Schüler der **Vollzeitklassen** kann das folgende Entschuldigungsformular, das Sie auf der Homepage unter „Service“ finden, genutzt werden:

|                                                                                                                                                    |  |  |  |                                                                                     |  |  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|-------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|
|  <b>DWS</b><br>David-Würth-Schule                                 |  |  |  | <h2>Entschuldigungsformular</h2>                                                    |  |  |  |
| Vor- und Nachname:                                                                                                                                 |  |  |  |                                                                                     |  |  |  |
| Klassenlehrkraft:                                                                                                                                  |  |  |  | Klasse:                                                                             |  |  |  |
| Hiermit bitte ich Sie, mein Fehlen / das Fehlen der oben genannten Schülerin / des oben genannten Schülers im folgenden Zeitraum zu entschuldigen: |  |  |  |                                                                                     |  |  |  |
| <b>von</b>                                                                                                                                         |  |  |  | <b>bis</b>                                                                          |  |  |  |
| Datum:                                                                                                                                             |  |  |  | Datum:                                                                              |  |  |  |
| Uhrzeit:                                                                                                                                           |  |  |  | Uhrzeit:                                                                            |  |  |  |
| Grund:                                                                                                                                             |  |  |  |                                                                                     |  |  |  |
| -----<br>Datum                                                                                                                                     |  |  |  | -----<br>Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)/<br>Volljährige(r) Schülerin/Schüler |  |  |  |

Beurlaubungen sind nur auf Grund eines vorherigen schriftlichen Antrags möglich. Für die Beurlaubung bis zu zwei Schultagen ist der Klassenlehrer, für längere Beurlaubungen die Schulleiterin zuständig.

Bei Schülern der **Berufsschulklassen** ist die Entschuldigungspflicht erfüllt, wenn vor Unterrichtsbeginn der Klassenlehrer und der Ausbildungsverantwortliche (in CC setzen) über die Abwesenheit und deren Dauer per E-Mail informiert wurden. Gleiches gilt für Beurlaubungen (z. B. Facharzttermine) und vorzeitige Entlassungen aus dem Unterricht.

Außerdem gilt Folgendes:

- Kann kein zwingender Grund für die Abwesenheit glaubhaft gemacht werden, kann der Klassenlehrer auch eine fristgerecht erfolgte Entschuldigung ablehnen und die Fehlzeit als unentschuldigt eintragen.
- Bei verfrühtem Gehen (z. B. bei Erkrankungen während des Unterrichts) meldet sich der Schüler beim Fachlehrer der Folgestunde vom Unterricht ab. Bei akuter Erkrankung kann der Schüler von der unterrichtenden Lehrkraft direkt entlassen werden (Eintrag in WebUntis).  
Die Entschuldigung bei Minderjährigen muss spätestens am folgenden Schultag erfolgt sein.

Eine Befreiung vom Sportunterricht, vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von Schulveranstaltungen kann grundsätzlich nur auf einen rechtzeitig eingereichten schriftlichen Antrag erfolgen. Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; sie sind zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint. Eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in anderen Fächern oder von sonstigen schulischen Veranstaltungen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für die Befreiung vom Sportunterricht bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis, bei mehr als sechs Monaten ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen und notfalls rechtzeitig verlängern zu lassen. Dieses Zeugnis ist nicht erforderlich, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt. Zuständig für Befreiungen ist im Regelfall der Klassenlehrer, in Zweifelsfällen die Schulleiterin.

### **Auffällige Fehlzeiten**

Bei auffälligen Fehlzeiten werden die Erziehungsberechtigten bzw. Ausbildungsbetriebe informiert. Gegebenenfalls führen wiederholte unentschuldigte Fehlzeiten zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Ebenso kann die Klassenkonferenz beschließen, dass die Fehlzeiten im Zeugnis eingetragen werden.

### **Pausenregelung**

Die Fünf-Minuten-Pausen dienen der Lehrkraft zum Raumwechsel und dem Durchlüften der Räume. Das Gebäude soll während dieser Pausen nicht verlassen werden. Mit dem Gong zur Stunde sollen alle Schüler unterrichtsbereit sein. Während der großen Pause sind die Unterrichtsräume zu verlassen und durch die jeweilige Lehrkraft abzuschließen. Die aufsichtführenden Lehrkräfte schließen die Räume fünf Minuten vor dem Ende der großen Pause wieder auf. Der Aufenthalt in Unterrichtsräumen während der großen Pause darf nicht gestattet werden. Für die Dauer der großen Pause (bis zum ersten Läutezeichen) halten sich die Schüler auf dem Schulhof oder in der Cafeteria auf.

Im Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Für volljährige Schüler ist das Rauchen auf dem Schulhof **NUR** in dem speziell gekennzeichneten Bereich gestattet.

### **Verhalten bei Feueralarm**

Bei Feueralarm (auch bei Probealarm) sind die Fenster zu schließen und die Unterrichtsräume klassenweise sofort zu verlassen. Die unterrichtende Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Die Lehrkraft schließt das Klassenzimmer ab und begibt sich mit den Schülern auf dem ausgewiesenen Fluchtweg zum entsprechenden Sammelplatz. Die Klassen bleiben an den Sammelplätzen bis der Alarm beendet wird.

### **Nutzung von digitalen Endgeräten**

Digitale Endgeräte (Tablets, Laptops, etc.) können zusätzlich zu den übrigen Unterrichtsmaterialien (Bücher, Papier, Zeichengeräte) mit in den Unterricht gebracht und als Ergänzung zur Dokumentation des Unterrichtsstoffes genutzt werden. Smartphones und Nachrichtendienste dürfen während des Unterrichts nur mit Erlaubnis der Lehrkraft genutzt werden. Die Lehrkräfte der DWS können den Gebrauch von digitalen Endgeräten in einzelnen Unterrichtsphasen oder im Einzelfall untersagen (Ein Entzug des Gerätes bis zum Unterrichtsende ist durch die Lehrkraft möglich). Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr und gemäß Nr. 2.7 der Schul- und Hausordnung. Eine Verwendung bei einer Leistungs-

feststellung wird als schwerer Täuschungsversuch geahndet. **Unterrichtsmitschnitte, insbesondere unerlaubte Aufnahmen von Personen, sind untersagt und werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.**

### **Ordnungsmaßnahmen**

Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können neben pädagogischen Maßnahmen auch Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Die Ordnungsmaßnahmen erfolgen nach folgender Rang-/Reihenfolge:

- a) Nachsitzen bis zu zwei Stunden
- b) Nachsitzen bis zu vier Stunden und Androhung eines zeitweisen Schulausschlusses
- c) Schulausschluss bis zu fünf Tage und Androhung eines längeren Schulausschlusses
- d) Schulausschluss bis zu vier Unterrichtswochen und Androhung des Schulverweises
- e) Schriftlicher Schulverweis

## VI. Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, in die Sie jetzt eintreten, können Sie andere Schüler oder Lehrkräfte anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn

1. Sie an einer **schweren** Infektion erkrankt sind, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. bei Ihnen **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Sie unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Hausarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschüler oder Lehrkräfte angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler bzw. deren Eltern anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 IfSG):**

- |                                                          |                          |
|----------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1. Cholera*,                                             | 9. Pest*,                |
| 2. Diphtherie*,                                          | 10. Shigellose*,         |
| 3. Paratyphus*,                                          | 11. Meningokokken-       |
| 4. Virushepatitis A oder E*,                             | Infektion*,              |
| 5. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*,                 | 12. Typhus abdominalis*, |
| 6. virusbedingte hämorrhagisches Fieber*,                | 13. Masern*,             |
| 7. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*, | 14. Poliomyelitis*,      |
| 8. Haemophilus influenzae Tyb b-Meningitis*,             | 15. Mumps*,              |

16. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
17. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen,
18. Keuchhusten,
19. Scabies (Krätze),
20. Windpocken.
21. Röteln
22. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten

Bei den mit \* gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG).

## **VII. Nutzungsordnung zur Verwendung von schuleigener Informations- und Kommunikationstechnik**

### **1. Allgemeines**

Diese Regelung gilt für die Benutzung von schulischer Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik, z. B. von mobilen Endgeräten, Lernplattform, Lernsoftware) durch Schüler an der David-Würth-Schule zu schulischen Zwecken.

Die Verwendung der IuK-Technik ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig.

### **2. Regeln für die Leihe und die Nutzung**

#### **2.1. Aus- und Rückgabe von mobilen Endgeräten und der sonstigen zur Verfügung gestellten IuK-Technik**

Die Ausgabe von mobilen Endgeräten und der sonstigen zur Verfügung gestellten IuK-Technik an die Schüler erfolgt grundsätzlich durch die zuständige, von der Schulleitung bestimmte Person. Der Erhalt der IuK-Technik ist gegebenenfalls schriftlich zu bestätigen. Im Falle der Beendigung der schulischen Nutzung und in den übrigen, in dieser Nutzungsordnung genannten Fällen, ist die zur Verfügung gestellte IuK-Technik (z. B. das mobile Endgerät) der zuständigen Person auszuhändigen.

#### **2.2. Passwörter**

Die Schüler erhalten von der Schule individuelle Nutzerkennungen mit Passwort, mit denen sie sich an den Geräten der IuK-Technik anmelden. Das nur den Schülern bekannte Passwort sollte mindestens 10 Stellen umfassen und nicht leicht zu erraten sein. Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Unbefugten zur Kenntnis gelangt ist. Die Hinweise des Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg unter <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/umgang-mit-passwortern> sind zu beachten.

Das Arbeiten mit einem fremden Account ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der zuständigen Lehrkraft mitzuteilen.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schüler abzumelden.

### 2.3. Zugelassene Nutzungen, Aufsicht

Die Entscheidung darüber, welche konkreten Dienste und Lernangebote genutzt werden, trifft die entsprechende Lehrkraft. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Beendigung der Nutzung.

Die zur Verfügung gestellte IuK-Technik darf nur von Schülern und nur für schulische Zwecke genutzt werden. Schulische Nutzungen sind:

- Nutzung der von der Lehrkraft bestimmten digitalen Lernplattform und Lernsoftware,
- elektronischer Informationsaustausch mit der Lehrkraft und mit anderen Schülern mit schulischem Inhalt,
- sonstige von der Lehrkraft vorgegebene Fälle.

Eine private Nutzung ist nicht zulässig. Eine Nutzungsüberlassung an jede weitere Person, auch an Familienangehörige der Schüler, ist untersagt. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Veräußerung ist nicht gestattet.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Außerhalb des Unterrichts kann z. B. für Hausaufgaben durch die Lehrkraft ein Nutzungsrecht für die IuK-Technik gewährt werden.

Sofern das mobile Endgerät in die private Infrastruktur integriert wird, muss diese über einen jeweils nach dem aktuellen Stand vorliegenden Virenschutz und eine entsprechende Firewall verfügen.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Lehrkraft Mitteilung zu machen. Der Internet-Zugang und die E-Mail-Funktion sowie andere Schnittstellen zur Verbreitung (Sticks, Festplatten etc.) dürfen insbesondere nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der beteiligten Lehrkräfte, der Schüler oder dem Land Schaden zufügen können.

Die Foto-/Audio- und Videofunktionalität darf nur dann im Unterricht genutzt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft sowie mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen angefertigt werden.
- Die Aufnahmen dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden. Die Aufnahmen sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- Aufnahmen, die zu unterrichtlichen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegen die Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. derer Erziehungsberechtigten entsprechend vor.
- **Unterrichtsmitschnitte (Audio und Video) sind verboten**, es sei denn, sie erfolgen im Auftrag der Lehrkraft.

Wer unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopiert oder verbotene Inhalte nutzt, kann zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Die Lehrkraft ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen z. B. durch Einsicht in den Browser- und App-Verlauf zu überprüfen.

#### **2.4. Datenschutz und Datensicherheit**

Die Lehrkraft ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu kontrollieren. Daneben erfolgen automatisierte Protokollierungen durch das Betriebssystem (z. B. zur Nutzung und Installation von Software, An- und Abmeldungen von Benutzern, durchgeführte Updates/Upgrades, Systemereignisse wie Abstürze, Start und Stopp von Diensten und Anwendungen) und den Internetbrowser (insbes. aufgerufene Internetseiten). Die Daten werden durch die Schule spätestens nach Beendigung der schulischen Nutzung gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs der IuK-Technik begründen.

Die Lehrkraft wird von ihrem Einsichtsrecht in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen, um insbesondere die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu überprüfen. Dabei können auch Protokolldateien des Betriebssystems und des Internetbrowsers ausgewertet werden. Browser- und App-Verlauf, sowie sämtliche Protokollierungen dürfen von Schülern nicht gelöscht werden. Privates Browsing darf nur genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies angeordnet oder zugelassen hat.

#### **2.5. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation**

Veränderungen der Installation und Konfiguration der IuK-Technik sowie Manipulationen an der Hard- und Softwareausstattung sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren und Installieren von Programmen sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte (z. B. Peripheriegeräte wie externe Laufwerke, USB-Sticks, Scanner und Digitalkameras) dürfen nur mit Zustimmung der Lehrkraft angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken) aus dem Internet sollte vermieden werden. Beim Versand oder Austausch von großen Dateien sollten diese komprimiert werden. Sollten unberechtigt größere Datenmengen im Arbeitsbereich abgelegt werden, ist die Lehrkraft befugt, diese Daten zu löschen.

#### **2.6. Schutz der Geräte, Haftung**

Die Schüler tragen die Verantwortung für die ihnen überlassene IuK-Technik.

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen der Lehrkraft zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der von der Schulleitung bestimmten Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, die über Veränderungen oder Verschlechterungen durch den Gebrauch nach dieser Nutzungsordnung hinausgehen, hat diese Schäden zu ersetzen.

Die IuK-Technik ist durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb sind während der Nutzung Essen und Trinken zu unterlassen.

#### **2.7. Nutzung von WLAN an der Schule**

Der drahtlose Zugang zum Schulnetz/Internet an der Schule verlangt eine angemessene und maßvolle Nutzung. Es ist insbesondere untersagt:

- Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten,
- unangemessene Beeinträchtigung des Datenverkehrs anderer Nutzer (z.B. durch Online-Spiele, Streaming-Dienste, etc.),
- jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder der unberechtigte Zugang zu fremder IuK-Technik,
- Verwendung fremder Identitäten,
- Manipulation von Informationen im Netz.

## **2.8. Nutzung von Informationen aus dem Internet**

Der Internet-Zugang darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Lehrkraft zulässig.

Das Land oder seine Bediensteten sind nicht für den Inhalt von abrufbaren Angeboten Dritter im Internet verantwortlich, auch wenn dies über die bereitgestellte IuK-Technik erfolgt.

Bei der Weiterverarbeitung von fremden Inhalten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

## **2.9. Versenden von Informationen in das Internet**

Die Nutzung einer privaten ID (z. B. Google-ID, Apple-ID) ist nicht erlaubt.

Die Nutzung der mit der Ausgabe der Geräte zugewiesenen ID darf nur im Zusammenhang mit dem Unterricht an der Schule genutzt werden.

Außerhalb der erlaubten schulischen Nutzung ist die Kommunikation in jeglichen Netzdiensten (E-Mail, Chat, Newsgroups, Soziale Netzwerke usw.) untersagt.

Oberster Grundsatz ist die Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer Personen. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung auch zu einer straf- und zivilrechtlichen Verfolgung führen.

## **3. Schlussvorschriften**

Die Schüler werden zu Beginn der schulischen Nutzung über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese anerkennen.

Diese Belehrung wird im Schultagebuch protokolliert und jedes Jahr, zu Beginn des Schuljahres, wiederholt.

**Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können den Entzug der Nutzungsberechtigung, ggf. rechtliche Konsequenzen und die unverzügliche Pflicht zur Rückgabe der überlassenen IuK-Technik zur Folge haben.**

## **VIII. Verantwortung für schülereigene Geräte**

Die Schüler sind für ihre eigenen Geräte selbst verantwortlich: Die David-Würth-Schule übernimmt keine Verantwortung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Geräte. Dasselbe gilt für Daten auf den Geräten. Bitte fragen Sie Ihre Hausrat- oder Haftpflichtversicherung, ob sie im Schadensfall eintritt. Wir bemühen uns, möglichst sichere Bedingungen

in der Schule zu schaffen und helfen den Schülern beim sorgsamem Umgang mit den Geräten. Die letzte Verantwortung bleibt aber bei den Schülern.

Für den schulischen Einsatz werden immer nur kostenfreie Anwendungen empfohlen. Bei einigen Anwendungen werden aber E-Mail-Adressen zur Anmeldung benötigt. Hier empfehlen wir eine kostenlose E-Mail-Adresse nur für den Schulgebrauch einzurichten. Alle Aktivitäten, die zusätzlich Geld kosten, werden von den Lehrkräften nicht beauftragt und von der David-Würth-Schule nicht übernommen.

## **IX. Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Video- und Tonaufnahmen von Schülern**

### **1. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten**

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

**Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten einschließlich Fotos und Videos der auf dem Unterschriftenblatt bezeichneten Person in folgenden Medien:**

- in Druckwerken der Schule
- auf dem Schwarzen Brett der Schule
- in Tageszeitungen oder bei nicht kommerziellen Stellen wie z. B. Fördervereine
- auf der Schulhomepage [www.dws-vs.de](http://www.dws-vs.de)

Die Rechteeräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt.

### **2. Anfertigung von Videoaufzeichnungen**

**Einwilligung in die Anfertigung von Videoaufzeichnungen innerhalb des Unterrichts:**

- Videoaufzeichnung im Sportunterricht
- Videoaufzeichnung im Schulbetrieb
- Tonaufzeichnung im Schulbetrieb
- 

Die Aufnahmen werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und

unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht.

**Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.**

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

### **Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

## **X. Leitbild**

Wir bilden und erziehen unsere Schüler für ihr Leben in einer demokratischen Gesellschaft und in einer Welt, die von schnellem Wandel, hoch entwickelter Technik und dem Prozess der Globalisierung geprägt ist.

\*\*\*\*\*

Wir unterrichten unsere Schüler mit modernen Medien und bereiten sie intensiv mit qualifizierten Abschlüssen auf die Berufswelt oder ein Studium vor.

\*\*\*\*\*

Wir leisten einen Beitrag für die Entwicklung und Zukunftsfähigkeit unseres Landes und der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.

\*\*\*\*\*

Wir stärken und fördern unsere Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in ihrer Leistungsfähigkeit und in ihrem eigenverantwortlichen Handeln und Arbeiten.

\*\*\*\*\*

Wir sehen Fördern und Fordern als gleichwertige Prinzipien im Unterricht und in der Zusammenarbeit mit den Schülern.

\*\*\*\*\*

Wir arbeiten kontinuierlich an der Qualität des Unterrichts und reflektieren unser Tun.

\*\*\*\*\*

Wir gehen respektvoll, tolerant, offen und fair miteinander um.

\*\*\*\*\*

Wir gehen ökonomisch und verantwortlich mit unserer Zeit und der Zeit unserer Schüler um.

\*\*\*\*\*

Wir gestalten unsere Schule als einen freundlichen Lebensraum mit einem guten Lern- und Arbeitsklima.

\*\*\*\*\*

Wir sind uns der öffentlichen Wirkung unserer Arbeit bewusst und pflegen den Kontakt und die Zusammenarbeit mit unseren Partnern: den Betrieben, Eltern und anderen Bildungseinrichtungen.

\*\*\*\*\*

Die Schulleitung fördert das Zusammenwirken aller Beteiligten.